Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/790

27. 07. 77

Sachgebiet 63

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Strauß, Dr. Häfele, Haase (Kassel) und der Fraktion der CDU/CSU

„Fahrplan" für den Bundeshaushaltsplan 1978

Nach Artikel 110 des Grundgesetzes ist der Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahrs zu verabschieden, für das er gilt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. Mai 1977 nochmals die Bedeutung dieses Verfassungsgebots herausgestellt.

§ 30 der Bundeshaushaltsordnung in der Fassung der Haushaltsrechtsreform verpflichtet die Bundesregierung, den Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans in der Regel „spätestens" in der ersten Sitzungswoche des Bundestages nach dem 1. September dem Bundesrat zuzuleiten und gleichzeitig beim Bundestag einzubringen. Damit soll die rechtzeitige Verabschiedung des Haushaltsplans durch das Parlament ermöglicht werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wird die Bundesregierung in diesem Jahr ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und den Entwurf des Haushaltsgesetzes 1978 zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplans 1978 in der ersten Sitzungswoche des Bundestages nach dem 1. September einbringen?

2. Wenn nein:

   2.1 Welche Gründe sind gegebenenfalls für die erneute gesetzeswidrige Verzögerung maßgebend?

   2.2 Wann wird die Bundesregierung den Bundeshaushaltsplan 1978 im Kabinett verabschieden und beim Bundestag einbringen?

   2.3 Wie stellt sich die Bundesregierung den weiteren „Fahrplan" für die Verabschiedung des Bundeshaushaltsplans 1978 durch die gesetzgebenden Körperschaften vor?

Bonn, den 27. Juli 1977

Unterschriften umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Strauß
Dr. Häfele
Haase (Kassel)
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion